



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2014
(OR. en)**

**10349/14
COR 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 85
JAI 375
MI 467
DRS 74
DAPIX 73
FREMP 106
COMIX 292
CODEC 1384**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Partielle allgemeine Ausrichtung zu Kapitel V

Auf Seite 25 des Dokuments ST 10349/14 INIT muss Fußnote 30 wie folgt lauten:

HU **und PL** haben ernste Bedenken; die vorgeschlagene allgemeine Klausel ("ein rechtsverbindliches Instrument") sei zu vage, da sie im Text inhaltlich nicht definiert werde. Darüber hinaus sehe der Text auch keine vorherige Prüfung durch die Datenschutzbehörde vor. HU schlägt daher vor, diesen Buchstaben entweder zu streichen oder für ein solches Instrument die Genehmigung durch die Datenschutzbehörde vorzuschreiben, da ihres Erachtens eine reelle Gefahr bestehe, dass Übermittlungen auf der Grundlage eines solch vagen Instruments die Rechte der betroffenen Personen ernsthaft unterminieren könnten.